

## Katholischer Familienverband Österreichs

8/SN-197/ME

An das  
Bundesministerium für Justiz

Wien, 1985-10-25

Postfach 63  
1016 Wien

Dr. Bauer

Zi.	86	85
Datum:	- 7. NOV. 1985	
Verteilt:	15-11-04 Pöcher	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Ehenamensrechts-  
änderungsgesetzes 1985

JMZ 4402/104-I 1/85

Sehr geehrte Damen und -Herren!

Die im Entwurf dieses Gesetzes vorgesehene Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des Rechtes der Führung des ledigen Namens, ist durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vorgegeben und wird auch vom Katholischen Familienverband Österreichs begrüßt. Die darüber hinaus - ohne verfassungsrechtliche Notwendigkeit - vorgesehenen Änderungen des geltenden Namensrechtes, erscheinen dem Katholischen Familienverband Österreichs dagegen problematisch.

1. Die Lösung, die Frage des gesetzlich vorgesehenen gemeinsamen Familiennamens im Falle fehlender Vereinbarung von in der Zukunft liegenden Imponderabilien abhängen zu lassen und von Fall zu Fall jeweils durch Verordnung zu regeln, verkennt die Wichtigkeit von möglichst beständigen Rahmenbedingungen für Ehe und Familie. Meint man, wie in den Erläuterungen anklingt, daß diese Regelung in der Praxis wegen der Beständigkeit traditionellen Verhaltens der Ehepartner ohnedies nicht zum tragen kommen wird, so ist sie überflüssig. Andernfalls kann die Vorstellung, wegen wechselnder Mehrheiten könnte der gesetzliche gemeinsame Familienname jährlich zwischen dem Frauen- und dem Mannesnamen hin und her pendeln, nur als Horrorvision bezeichnet werden. Völlige Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet wäre die Folge! Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeitige Regelung, wonach im Zweifel gemeinsamer Familienname jener des Mannes ist, bestehen nach Meinung des Katholischen Familienverbandes Österreichs schon wegen der daran hafteten alten Tradition nicht.

Blatt 2  
zu BM f. Justiz

2. Gänzlich abzulehnen ist nach Meinung des Katholischen Familienverbandes Österreichs auch die im § 93 Abs 1 letzter Satz neu den Eheleuten eingeräumte Möglichkeit, auch noch innerhalb eines Jahres nach Eheschließung durch bloße (wenn auch durch qualifizierte Urkunde belegte) Willenseinigung, den gemeinsamen Familiennamen zu ändern. Einerseits wird dadurch ohne jede Not gerade in der oft recht schwierigen Zeit des ersten Ehejahres eine potentielle Konfliktquelle geschaffen. Andererseits kann diese Lösung, wie auch in den Erläuterungen hervorgehoben wird, dazu führen, daß hinsichtlich der vor einer solchen Namensänderung geborenen Kinder, das Prinzip der Einheit des Familiennamens durchbrochen wird. Jeder Kinderpsychologe weiß zu berichten, mit welchen Problemen ein Kind behaftet ist, das nicht den selben Namen trägt wie Vater und Mutter und immer wieder gezwungen ist, dies zu erklären! Aus welchen Gründen man meint, dies alles in Kauf nehmen zu müssen, ist nicht einsichtig und auch in den Erläuterungen nicht erwähnt.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

  
Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

  
Dr. Franz Stadler  
Präsident

P.S.: 25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.